



gilt gemäss Artikel 60 – 79 ZGB als Verein und gibt sich folgende

# **S T A T U T E N**

## **Art. 1 Name und Zweck**

<sup>1</sup>DIE MITTE Wünnewil-Flamatt (nachfolgend Partei) ist eine Vereinigung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Wünnewil-Flamatt, die sich für das politische Leben der Gemeinde interessiert und sich aktiv daran beteiligt.

<sup>2</sup>Sie ist eine eigenständige Ortspartei unter dem Dach der kantonalen und schweizerischen Partei DIE MITTE.

## **Art. 2 Grundsätze und Ziele**

<sup>1</sup>Der Mensch mit seinem beruflichen und privaten Umfeld steht stets im Zentrum unseres Handelns.

<sup>2</sup>DIE MITTE steht für möglichst hohe **Freiheit, Solidarität** mit Schwächeren und Toleranz gegenüber Andersdenkenden – dies im Bewusstsein der eigenen **Verantwortung** zur Förderung des Gemeinwohls.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Mitglied können alle in der Gemeinde wohnhaften Personen ab dem 16. Altersjahr werden.

<sup>2</sup>In Parteiorgane können einzig Mitglieder gewählt werden.

## **Art. 4 Haftung**

Für die Verpflichtung der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder haften für die Verpflichtungen der Partei nur bis zur Höhe ihres jährlichen Mitgliederbeitrages.

## **Art. 5 Ende der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt. Den Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

<sup>3</sup>Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

<sup>4</sup>Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Teile des Vermögens der Partei oder Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge.

## **Art. 6 Sympathisantinnen/Sympathisanten**

<sup>1</sup>Als Sympathisantinnen und Sympathisanten oder Freunde der Partei gelten Personen, welche – ohne Mitgliedschaft gemäss Artikel 3 zu besitzen – die Partei unterstützen und sich mit der Arbeit dieser identifizieren.

<sup>2</sup>Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

<sup>3</sup>Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber an Veranstaltungen der DIE MITTE Wünnewil-Flamatt teilnehmen. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.

<sup>4</sup>Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe der DIE MITTE Wünnewil-Flamatt sind:

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Vorstand
- c) Revisoren
- d) Fraktion im Generalrat
- e) Wahlausschuss

## **Art. 8 Mitgliederversammlung (MV)**

<sup>1</sup>Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisoren
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung von Kandidatenlisten für Gemeindewahlen
- h) Entscheid über den Rekurs von ausgeschlossenen Mitgliedern
- i) Genehmigung der Statuten

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden in der Regel mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen unter Angabe des Ortes und der zu behandelnden Traktanden.

<sup>3</sup>Bei Bedarf wird vom Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

<sup>4</sup>Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann von 10 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt werden.

<sup>5</sup>Die Versammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung durch die Stellvertretung oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands.

<sup>6</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Sachgeschäften und Wahlen wird offen abgestimmt. Gewählt ist, wer das relative Mehr erreicht hat. Bei Gleichheit zählt bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidiums doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>7</sup>Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

## **Art. 9 Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten sowie 4 bis 6 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer beträgt in der Regel mindestens 1 Jahr. Bei einer Vakanz erfüllen die Nachfolger/innen die Amtszeit bis zu den Neuwahlen. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe mit Ausnahme der Revisionsstelle sein.

<sup>4</sup>Der Vorstand konstituiert sich selber.

## **Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

<sup>1</sup>Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen und ist insbesondere für die Organisation und die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Er bereitet die Geschäfte vor, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen. Der Vorstand verpflichtet den Verein mit Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup>Neben der Führung der Finanzen, der Mitgliederwerbung und der Aktualisierung der Mitglieder- und Adresslisten koordiniert er die Öffentlichkeitsarbeit der Partei. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

<sup>3</sup>Er hat die Kompetenz, im Namen der Partei politische Stellungnahmen abzugeben, Delegierte zu bestimmen, wählt gem. Art. 13 den Wahlausschuss und kann weitere Arbeitsgruppen mit speziellem Auftrag einsetzen.

<sup>4</sup>Der Vorstand versammelt sich zu Sitzungen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten oder derer Stellvertretung geleitet. Er ist ab 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

<sup>5</sup>Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail oder Videokonferenz gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die physische Präsenz verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## **Art. 11 Revisoren**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine amtliche Revisionsstelle – gleichzeitig mit dem Vorstand – für eine Amtsdauer von mindestens 1 Jahr.

<sup>2</sup>Der Kontrollbericht wird jährlich der Mitgliederversammlung unterbreitet.

## **Art. 12 Fraktion des Generalrates**

<sup>1</sup>Die Fraktion setzt sich zusammen aus den gewählten Parteimitgliedern im Generalrat. Jede Generalrätin/jeder Generalrat hat eine Stimme.

<sup>2</sup>Die Fraktion konstituiert sich nach der Wahl selbst. Sie wählt aus ihrem Kreis eine Präsidentin/einen Präsidenten. Sie bestimmt zudem ihre Vertreter/innen in den Kommissionen des Generalrates.

<sup>3</sup>Die/der Fraktionspräsidentin/-präsident leitet die Fraktionssitzungen und ist bezüglich der in der Fraktion behandelten Geschäfte Kontaktperson gegen aussen.

<sup>4</sup>Die Fraktion trifft sich jeweils vor den Generalratssitzungen zur Fraktionssitzung. Sie bespricht die anstehenden Geschäfte, legt ihr Wahl- und Abstimmungsverhalten fest und bestimmt ihre Sprecherin/ihren Sprecher sofern dies nicht die Präsidentin/der Präsident ist.

<sup>5</sup>An den Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der dem Generalrat vorgelegten Geschäfte nehmen die Parteimitglieder im Gemeinderat teil.

<sup>6</sup>Die Fraktion legt für die laufende Legislatur Schwerpunktthemen und Schwerpunkte fest, die sich an den Grundsätzen der Partei und den vor den Wahlen veröffentlichten Schwerpunktziele anlehnen.

<sup>7</sup>Die Fraktion sorgt dafür, dass die Fraktionsmitglieder nach der Wahl über das adäquate Verhalten und Auftreten als Parlamentsmitglied und die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben informiert werden. In Absprache mit den parteieigenen Mitgliedern im Gemeinderat soll die Fraktion zu Legislaturbeginn zudem über die wichtigsten aktuellen Geschäfte der Gemeinde und über die Organisation und den Zweck der regionalen Gemeindeverbände angemessen informiert werden.

<sup>8</sup>Mitglieder des Generalrates aus anderen Parteien können der Fraktion Antrag stellen, sich als stimmberechtigte Mitglieder anzuschliessen.

## **Art. 13 Wahlausschuss**

<sup>1</sup>Spätestens 16 Monate vor den nächsten Gemeindewahlen ernennt der Vorstand eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter für die Leitung des Wahlausschusses.

<sup>2</sup>Der Vorstand ernennt in Absprache mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zusätzliche Personen in den Wahlausschuss.

<sup>3</sup>Die wichtigsten Aufgaben des Wahlausschusses sind u.a.:

- a) Erstellung einer Terminliste
- b) Formulierung eines Wahlkonzepts zuhanden des Vorstands
- c) Erstellung Werbekonzept und Budget zuhanden des Vorstands
- d) Finanzierungsplan
- e) Suche von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindewahlen
- f) Wahlvorschlag an den Vorstand
- g) Layout und Druck der Wahlunterlagen und Prospekte
- h) Kontakte zur Gemeindekanzlei

#### **Art. 14 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 15 Statutenänderung**

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind nur rechtsgültig, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen.

#### **Art. 16 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung der Partei kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder der Auflösung zustimmen. Wenn weniger Mitglieder anwesend sind, kann eine zweite Versammlung einberufen werden. Bei dieser kann die Auflösung der Partei unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder mit einfachem Mehr erfolgen.

<sup>2</sup>Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt zweckgebunden an DIE MITTE Sense, im Hinblick auf eine allfällige Neugründung.

#### **Art. 17 Allgemeines**

<sup>1</sup>Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fragen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, Art. 60 – 79.

<sup>2</sup>Diese Statuten ersetzen alle früheren Versionen der CVP Wünnewil-Flamatt und treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

-----  
Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 31. März 2022 in Wünnewil.

DIE MITTE Wünnewil-Flamatt

Therese Lorch  
Präsidentin ad interim

Ursula Binz-Eicher  
Finanzen